

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung – Arrondierung Gesundheitszentrum Bult**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

### **Ziel des Bebauungsplanes**

Das Bebauungsplangebiet (ca. 4,4 ha) liegt südlich der Straße Bischofsholer Damm, auf Höhe der Stadtbahnhaltestelle Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“, zwischen der Janusz-Korczak-Allee und dem öffentlichen Grünzug sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Alte Bult“. Seit den 80-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts ist im Plangebiet ein medizinisch-therapeutisches Zentrum als Gesamtprojekt für die gesundheitliche, schulische und sozial-pädagogische Versorgung von Kindern entstanden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens war die geplante Ansiedlung der Sophienklinik, die einen Klinikneubau beinhaltet, der die bisherigen zwei Standorte in Hannover zusammenfasst. Gleichzeitig plante die Region Hannover als Träger der „Förderschule emotionale und soziale Entwicklung auf der Bult“, das Gebäude der Förderschule durch einen Neubau unter Einbezug einer Teilfläche des benachbarten öffentlichen Grünzuges zu ersetzen. Darüber hinaus sollten für die Stiftung „Hannoversche Kinderheilstätte“, die Trägerin des Kinderkrankenhauses, des sozialpädiatrischen Zentrums sowie der Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ ist, auf Flächen nördlich des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ bauliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Mit den Planungen sind Flächenarrondierungen an dem von der Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ sowie dem von der Förderschule genutzten Grundstück verbunden.

Da der Bebauungsplan die Schaffung der Voraussetzungen für den Neubau der Förderschule an gleichem Standort und die Erweiterungsmöglichkeiten des Kinderkrankenhauses zum Inhalt hat, bestehen insofern für beide keine Standortalternativen. Der Wunsch der Sophienklinik ihre zwei Kliniken zu einer modernen Klinik zusammenzufassen, konnte auf Grund der räumlichen Situation an keinem der beiden existierenden Standorte umgesetzt werden. Vorteilhaft sind an diesem Standort neben der verfügbaren Fläche vor allem die unmittelbare Nähe zum überörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz und der bestehende direkte Stadtbahnanschluss. Darüber hinaus wurde eine stärkere Konzentration medizinisch-therapeutischer Einrichtungen für die Weiterentwicklung des Standortes positiv gesehen.

Für die Umsetzung der beschriebenen städtebaulichen Entwicklung war eine Aktualisierung des Planungsrechtes erforderlich.

Im Rahmen der Planung kommt es zu partiellen Neuordnungen von Flächen, die in einem Grundstückstauschvertrag geregelt wurden.

### **Verfahrensablauf**

Am 12.05.2011 fasste der Verwaltungsausschuss den **Aufstellungsbeschluss** mit dem Ziel, Erweiterungen und neue Ansiedlungen im Therapie- und Gesundheitssektor zum vorhandenen Ensemble zu ermöglichen.

Parallel zum Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Stadtbezirksrat Südstadt-Bult am 23.11.2011) wurde der Aufstellungsbeschluss modifiziert (Verwaltungsausschuss am 26.01.2012).

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses wurde dahingehend angepasst, dass entsprechend der aktualisierten Planungsziele die Flächen der Förderschule, des Drogen-therapie-zentrums und der westlich gelegenen Grünverbindung hinzugekommen und der vorhandene öffentliche Parkplatz und die östlich angrenzende Fläche, die zur Umsetzung der Planungsziele nicht benötigt werden, herausgenommen wurden.

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Geltungsbereich dahingehend angepasst, dass der westlich gelegene öffentliche Grünzug wieder herausgenommen wurde. In seiner Gesamtheit ist der öffentliche Grünzug für das Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich.

### **Beteiligungen der Öffentlichkeit**

- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**  
(vom 09.02.2012 bis zum 08.03.2012)

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- **öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
(vom 14.02.2013 bis 13.03.2013)

In dieser Zeit ging eine Stellungnahme vom BUND ein.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes musste aufgrund der vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Anforderungen an die Bekanntmachung von Umweltinformationen erneut öffentlich ausgelegt werden. Diese erneute Auslegung fand in der Zeit vom 19.12.2013 bis zum 27.01.2014 statt. Zur erneuten öffentlichen Auslegung ging keine Stellungnahme ein.

#### **BUND:**

Der BUND teilt mit, dass von dort die Bewertungen zum notwendigen Lärmschutz für die sensiblen Nutzungen (Krankenhaus...) nicht geteilt und die notwendigen Problemlösungen vermisst werden. Der BUND könne hierzu - falls gewünscht - auf Anfrage konkrete Lösungsvorschläge machen. Dabei sollten möglichst auch die Lärmverursacher in die Pflicht genommen werden.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- **frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**  
(vom 23.11.2011 bis zum 28.12.2011)

Es gingen von folgenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen ein:

- Region Hannover
- üstra – Hannoversche Verkehrsbetriebe
- Stadtwerke Hannover (enercity)

Durch die Konkretisierung der Planung zur öffentlichen Auslegung wurden die Bedenken und Hinweise größtenteils ausgeräumt bzw. abgearbeitet.

- **Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**  
(vom 12.10.2012 bis zum 12.11.2012)

Stellungnahmen mit Anregungen gingen von der **Region Hannover**, den **Niedersächsischen Landesforsten** – Forstamt Fuhrberg, der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßen-**

**bau und Verkehr** – Geschäftsbereich Wolfenbüttel und der **Stiftung Hannoversche Kinderheilstalt „Auf der Bult“** ein.

#### **Region Hannover:**

Aus Sicht der Regionalplanung wurde auf den gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) einzuhaltenden Mindestabstand zum Wald von in der Regel 100 m verwiesen. Es ist jedoch ein Mindestabstand einzuhalten, welcher der Qualitätssicherung, insbesondere der Gefahrenabwehr Rechnung trägt. Dieser Mindestabstand ist mit der Unteren Wald- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planung, nach der die überbaubare Grundstücksfläche bis auf ca. 10 m an die öffentliche Grünverbindung heranrücken soll, ist aus fachlicher Sicht nicht zu vertreten. Durch umstürzende Bäume und herabfallende Kronenteile kann es im Bereich der Förderschule zu erheblichen Sach- und Personenschäden kommen. Des Weiteren ist die Feuergefahr für den Waldbestand, die bauliche Anlagen und deren Nutzer zu prüfen.

Durch die Bebauung in Waldrandlage darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden (§ 1 Abs. 1 NBauO). Ferner müssen die gesunden Wohnverhältnisse gemäß § 34 Abs 1 Satz 2 BauGB gewahrt bleiben.

Durch die Bautätigkeiten sind Schäden an Wurzeln und Kronen mindestens der Randbäume zu befürchten.

Aus Sicht des Naturschutzes lässt sich nicht nachvollziehen, wie die Eingriffsregelung im Einzelnen abgearbeitet wurde und wie diese mit dem Ersatz nach Waldrecht verzahnt ist, da eine vollständige Eingriffsbilanzierung fehlt.

Gleichzeitig wird mit der Eingriffsregelung auch das Waldrecht abgehandelt, ohne das dies in der Begründung oder im Umweltbericht erkennbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach Waldrecht ein Ausgleich für die Waldverluste erforderlich wird („Ersatzaufforstung“), der dabei aber nicht zusätzlich zur Eingriffsregelung erfolgt, sondern angerechnet werden kann. Da in der Planunterlage nicht zwischen Eingriffsregelung und Waldrecht differenziert wird, kann durch die Untere Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden, ob die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Die Lage und erforderliche Größe des Bolzplatzes, der vom Förderzentrum und der Klinik genutzt werden soll, ist ferner zu sichern. Weiterhin sollte ein Fußweg als Schulweg aus Richtung Bischofsholer Damm auf das Schulgrundstück berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich wurde dahingehend geändert, dass nur noch im südlichen Bereich ein Teil des öffentlichen Grünzuges im Plangebiet liegt. Dieser Teil wird überbaut, wodurch die vorhandene Wegeverbindung unterbrochen wird. Seitens der regionalen Naherholung bestehen Bedenken gegen die Unterbrechung dieser Wegeverbindung.

#### **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg:**

Gegenüber der Planung werden aus Waldsicht keine Bedenken geäußert, weil es sich bei dem Grünzug rechtlich nicht mehr um Wald handelt.

Auf die Gefahren, die sich aus dem geringen Abstand der zu erhaltenden Bäume des Grünzuges zum Neubau ergeben, wird hingewiesen.

#### **Niedersächsische Landesbehörde für den Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel:**

Die Niedersächsische Landesbehörde für den Straßenbau und Verkehr hat den Betreiber des Hubschrauberlandeplatzes, das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese ist separat aufgeführt (s.u.).

Das geplante Gebäude der Sophienklinik liegt im Sicherheitsbereich des An- und Abflugsektors des Landeplatzes. Die sich hieraus ergebene Hindernissituation macht den Platz, zumindest

teilweise, nicht mehr nutzbar. Ein Verschwenken der An- und Abflugrichtung ist aufgrund der Hindernissituation der benachbarten Bahntrasse nicht möglich.

Die gleiche Situation ergibt sich für das geplante Gebäude in Verlängerung des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“, welches in nordwestlicher Richtung direkt am Hubschrauberlandeplatz liegt. Die Ausführungen hierzu sind analog.

Ggf. sollte die Planung eines erhöhten Hubschrauberlandeplatzes (Dachlandeplatz) in Erwägung gezogen werden, da hierdurch die zum gegenwärtigen Planungsstand entstehende Hindernissituation entschärft werden würde.

Neben dem Hinweis, ggf. einen erhöhten Hubschrauberlandeplatz in Erwägung zu ziehen, könnte sich eine weitere Lösung der Hindernissituation ergeben. In südöstlicher Richtung vom derzeitigen Hubschrauberlandeplatz ist eine anschließende Freifläche vorhanden. In Abhängigkeit der Verfügbarkeit dieses Areals böte sich dieses ggf. als Ausweichfläche an.

### **Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt „Auf der Bult“**

Die Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt „Auf der Bult“ wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und von der Niedersächsische Landesbehörde für den Straßenbau und Verkehr in ihrer Funktion als Betreiber des Hubschrauberlandeplatzes um Stellungnahme gebeten, die im folgenden wiedergegeben wird.

„Wir geben zu Bedenken, dass die in der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Luftfahrtgesetz (LuftVG) vom 24.11.2009 festgelegten Sicherheitssektoren eingehalten werden müssen. Dieses ist bei Vorlage der konkreten Bauplanung zu prüfen. Unserer Ansicht nach widerspricht die Höhenplanung der Sophienklinik der Betriebsgenehmigung für unseren Hubschrauberlandeplatz. Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheitssektoren, die ein Bestandteil der Betriebsgenehmigung nach § 6 LuftVG sind, nicht beeinträchtigt werden. Eine wesentliche Beeinflussung der Sicherheitssektoren durch Hindernisse würde die Genehmigung des ebenerdigen Landeplatzes in Frage stellen. Jede Änderung muss der Landesbehörde gemeldet werden. Unsere Bebauungsplanungen werden wir separat der Landesbehörde vorlegen“

Darüber hinaus hat die Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt mit der Gründachfestsetzung und der Baustellensituation zwei weitere Sachverhalte aufgezeigt, die wie folgt lauten:

Bezüglich der Gründachfestsetzung beantragt die Stiftung Kinderheilanstalt Hannover eine Ausnahmeregelung, da die Planung für das neue Gebäude im obersten Stock auch die Unterbringung von Operationssälen beinhaltet und die damit verbundene aufwändige OP- und Lüftungstechnik auf dem Dach montiert werden muss. Daher wird sich die Umsetzung einer Gründachausstattung nur sehr schwierig gestalten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in den nächsten vier Jahren zu vier Baustellen kommen wird, die sowohl die Anfahrt von der Lindemannallee als auch die Zufahrt vom Bischofsholer Damm erschweren werden. Es wird gewünscht, dass der bestehende Parkplatz nicht als Baustellenlagerfläche genutzt wird, da dieser eine wichtige Parkfläche für die Eltern der Patienten und Mitarbeiter des Kinderkrankenhauses ist. Es ist zu bedenken, dass bei allen Einschränkungen, die Baustellen mit sich bringen, die Erreichbarkeit des Krankenhauses durch Notarzt und Rettungsfahrzeuge ohne Verzögerungen gewährleistet werden muss.

### **Abwägungsvorgang**

Den im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren relevanten Fragestellungen zu den Themen Artenschutz und Altlasten/Verdachtsflächen wurde mit externen Fachgutachten nachgegangen. Die Themen Verkehr, Lärm, Klima, Niederschlagswasser und Grundwasser sowie die Eingriffsbewertung wurden einer hausinternen Betrachtung unterzogen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Planung umweltverträglich und städtebaulich vertretbar ist. Der Planvollzug wird nicht mit unbewältigten Auswirkungen verbunden sein.

Das Thema Lärmschutz wird in der Bebauungsplanbegründung (Abschnitt 5.1) ausführlich behandelt. Dabei wird insbesondere darauf verwiesen, dass sich die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 auf die Außenpegel bezieht und die Nutzung der Sondergebiete und der Fläche für Gemeinbedarf fast ausschließlich im Gebäude stattfindet. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes schreiben vor, dass durch entsprechende bauliche Vorkehrungen Innenraumpegel erreicht werden, die die Orientierungswerte einhalten.

Es wurde Kritik an der Standortwahl der Förderschule und ihren zukünftigen Abstand zum öffentlichen Grünzug vorgetragen. Beim Neubau der Förderschule ist die Gewährleistung des laufenden Schulbetriebes während der Bauphase und der Erhalt der vorhandenen Turnhalle zwingend, da das pädagogische Konzept der Schule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an zwei Schulstandorten nicht umgesetzt werden kann und für eine komplette Auslagerung der Schule keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Daher wurde die Errichtung des Neubaus um die bestehenden Bauten herum als alternativlos angesehen und die überbaubare Grundstücksfläche rückt bis auf ca. 10 m an die öffentliche Grünverbindung heran. Unter Berücksichtigung, dass die Bäume regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unterzogen werden und damit aktive Gefahrenabwehr betrieben wird, wurde den Interessen des kontinuierlichen Schulbetriebes Vorrang gegeben.

Es wurde eine planerische Festsetzung des neu anzulegenden Bolzplatzes gefordert. In den nord-westlichen Freiflächen auf dem Schulgelände wird ein neuer Bolzplatz als Ersatz für den vorhandenen Bolzplatz angelegt. Von einer planerischen Festsetzung wurde abgesehen, um die Schulhofgestaltung nicht einzuschränken. Die Herstellung einer Sportfläche vor Baubeginn wurde von der Sophienklinik zugesagt. Dies wurde in einer Kostenübernahmeerklärung vertraglich gesichert.

Der Anregung, einen Fußweg als Schulweg aus Richtung Bischofsholer Damm zu berücksichtigen, wurde nicht gefolgt. Die Fläche für den Gemeinbedarf – Förderschule grenzt an den Bischofsholer Damm, so dass ein direkter Anschluss an diesen durch die Förderschule selbst hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist das Schulgelände ausreichend über die Janusz-Korczak-Allee und die Wegeverbindung im öffentlichen Grünzug erschlossen.

Östlich der Erweiterungsfläche für das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ befindet sich ein nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigter Hubschrauberlandeplatz, der dem Kinderkrankenhaus zu Zwecken des Kranken- und Verletzentransports sowie dem Einsatz in Not- und Katastrophenfällen dient. Der genehmigte An- und Abflugkorridor für die Hubschrauber (325°) tangiert das nördliche Baufeld der Kinderklinik und auch das weiter westlich gelegene Baufeld der Sophienklinik. Nach erfolgter gutachterlicher Prüfung und anschließendem Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Bundesluftfahrtamtes, hat die zuständige Luftfahrtbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel) eine entsprechende luftrechtliche Genehmigung zur Verlegung des An- und Abflugbereichs in Richtung Norden (352°) am 13.03.2014 erteilt. Es wurden folgende An- und Abflugrichtungen festgesetzt: 172° / 352° und 345° / 165°.

Die Festsetzung im Bebauungsplan (§ 6 textliche Festsetzungen) sieht Ausnahmeregelungen vor, wie sie vom Kinderkrankenhaus gefordert wurden. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die Bauphase und damit auch die Forderungen nach Gewährleistung der Erreichbarkeit und Freihalten der Stellplätze des Kinderkrankenhauses während der Bautätigkeit ist keine Aufgabe, die das Bebauungsplanverfahren betreffen. Regelungen zu diesen Themen sind im Planvollzug zu treffen.

Alle relevanten Belange wurden sorgfältig abgewogen. Rechtliche Hinderungsgründe für die Umsetzung des Bebauungsplanes waren nicht zu erkennen.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 wurden die bisherigen Festsetzungen modifiziert, ohne eine grundlegende Neuausrichtung der städtebaulichen Zielvorstellungen vorzu-

nehmen. Im Plangebiet bestand bereits die grundsätzliche Möglichkeit baulicher Nutzung. Die geänderten Planungsziele können allerdings zur Intensivierung baulicher Nutzungsmöglichkeiten führen. Die Verwirklichung des städtebaulichen Entwicklungsziels kann deshalb zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Grundwasser sowie auf das Schutzgut Mensch führen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verändert.

Zur Beurteilung dieser möglichen Auswirkungen und zur Entwicklung ggf. erforderlicher Konfliktlösungen wurden zu den relevanten Aspekten insbesondere folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- naturschutzfachliches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Betrachtung
- historische Recherche und orientierende Untersuchungen

Für das Schutzgut Mensch wurde hausintern eine schalltechnische Untersuchung zur Verkehrslärmbelastung durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen zusammenfassend, dass den Umweltbelangen in einer Weise Rechnung getragen werden kann, dass keine unbewältigten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Dazu tragen im Wesentlichen folgende Erkenntnisse bei:

- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch Ziel- und Quellverkehr zum neuen nördlichen Sondergebiet Klinik hervorgerufen wird, ist in Anbetracht der Gesamtbelastung des Bischofsholer Damms ohne Bedeutung.
- Unzumutbare Lärmbelastungen aus Verkehr und Betrieb sind nicht zu erwarten.
- Das örtliche Klima und die bioklimatische Situation werden nicht signifikant verändert.
- Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch die zusätzliche Überbauung werden hinsichtlich der Grundwasserneubildung durch die geplante Versickerung vermieden.
- Die Anforderungen des Artenschutzes werden erfüllt, der Realisierung der Planung entgegenstehende Gesichtspunkte des Artenschutzes bestehen nicht.

Die Eingriffsdimension der neuen Planung ergibt sich aus dem höheren Maß an überbaubarer Grundstücksfläche (größere mögliche Versiegelung und Befestigung) sowie der Verringerung des Anteils an Grünflächen und Bäumen innerhalb des Plangebietes. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft können im Baugebiet nur zum Teil ausgeglichen werden. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die die zu erwartenden Eingriffe minimieren (z.B. die Niederschlagswasserversickerung). Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine ca. 8.700 m<sup>2</sup> große Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover den Flächen zugeordnet, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto liegt im Landschaftsraum Kronsberg und wurde im Bebauungsplan Nr. 1694 - südlich Lange-Feld-Straße - als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Waldentwicklungsfläche festgesetzt. Um zusätzliches Potenzial für Natur und Landschaft bereitzustellen, sollen auf ca. 54.400 m<sup>2</sup> Acker 60 % der Fläche aufgeforstet und 40 % der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Maßnahme ist ein angemessener Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung bestünden für die Förderschule, das Kinderkrankenhaus und die Drogentherapieeinrichtung im Rahmen des bestehenden Planungsrechtes Veränderungsmöglichkeiten. Das neue SO Klinik im nördlichen Teil des Plangebietes könnte nicht entwickelt werden, da diese Fläche im alten Planungsrecht nicht überbaubare Fläche war. Sie würde weiterhin als Bolzplatz genutzt, die hier vorhandenen Bäume könnten erhalten werden. In absehbarer Zeit wäre hier keine Veränderung zu erwarten und die dargelegten Auswirkungen auf die Schutzgüter würden nicht eintreten.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Landeshauptstadt am xx.xx.2014 als **Satzung** beschlossen und ist nach **ortsüblicher Bekanntmachung** seit dem xx.xx.2014 rechtsverbindlich.